



Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.



LANDKREIS  
NEUMARKT

42-632/1.1-15 Gs

**Vollzug der Wassergesetze und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;  
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Kemnath auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 736, 737 und 738 der Gemarkung Postbauer, Markt Postbauer-Heng und für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage in den Siegenbach Fl.-Nr. 772 der Gemarkung Postbauer durch den Markt Postbauer-Heng, Centrum 3, 92353 Postbauer-Heng**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag des Marktes Postbauer-Heng, Centrum 3, 92353 Postbauer-Heng, für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Postbauer-Heng in den Siegenbach.

Das Vorhaben des Marktes Postbauer-Heng stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.2 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg und die untere Naturschutzbehörde haben zugestimmt, dass sie mit dem eingereichten Untersuchungsrahmen einverstanden sind und keine nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass es keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 209, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 07.11.2024

LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

Mauerer  
Oberregierungsrat